

Aktenzeichen: 6 ABR 108/78

LAG Baden-Württemberg Beschluß des BAG vom 25. November 1980
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk:	Ja
Für die Fachpresse:	Ja
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 1

Leitsatz:

Für die Annahme eines einheitlichen Betriebs mehrerer Unternehmen bedarf es jedenfalls einer entsprechenden Vereinbarung über dessen Führung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 108/78

7 Ta BV 3/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
25. November 1980

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Martin für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerinnen wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. November 1978 - 7 Ta BV 3/78 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerinnen wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Mannheim vom 16. August 1978 - 2 BV 3/78 - wie folgt abgeändert:

Der Antrag des Antragstellers wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I. Die Antragsgegnerin zu 1) betreibt internationale Speditionsgeschäfte. In der Hauptniederlassung in M be- schäftigt sie 96 Angestellte und 30 gewerbliche Arbeitnehmer. Außerdem sind in weiteren Zweigniederlassungen in V , K und W weitere 86 Arbeitnehmer tätig.

Die Antragsgegnerin zu 2) ist Komplementär der Antragsgegnerin zu 1) und nimmt zentrale Verwaltungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe B zusammengefaßten deutschen und ausländischen Unternehmen wahr, zu denen neben der Antragsgegnerin zu 1) die B oHG in M , die A Service GmbH sowie weitere Gesellschaften im Ausland gehören. Die Geschäftsleitungen beider Antragsgegnerinnen bestehen aus den gleichen Personen.

Der Antragsteller ist der bei der Hauptniederlassung der Antragsgegnerin zu 1) gebildete Betriebsrat.

Bis zum Jahre 1977 wurden die für die Antragsgegnerin zu 2) notwendigen Verwaltungsgeschäfte in den Verwaltungsabteilungen der Antragsgegnerin zu 1) erledigt. Wegen des Anwachsens dieser Arbeiten erwies sich bei der Antragsgegnerin zu 1) ein differenzierterer Kostenstellennachweis für die auf die in- und ausländischen Konzernunternehmen jeweils entfallenden Dienstleistungsanteile als notwendig. Deshalb

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sollten die bisher von der Antragsgegnerin zu 1) wahrgenommenen zentralen Steuerungsfunktionen auf die Antragsgegnerin zu 2) übertragen werden. Im Januar 1977 wurde die Abteilung Versicherungen aus dem Organisationsbereich der Antragsgegnerin zu 1) ausgegliedert und der Antragsgegnerin zu 2) zugeteilt. Die Arbeitsverträge der hiervon betroffenen Arbeitnehmer sind entsprechend geändert worden. Seit 1. Januar 1978 sind entsprechend die Abteilungen Buchhaltung (11 Angestellte), Marketingstab (2 Angestellte), Hauptverwaltung/Einkauf (1 Angestellter) sowie das Geschäftsleitungssekretariat (2 Angestellte) auf die Antragsgegnerin zu 2) übergegangen. Diese Abteilungen erledigen ausschließlich die zentralen Aufgaben der zum Konzern gehörenden Unternehmen. Der größte Einzelanteil hierbei entfällt auf die Antragsgegnerin zu 1). Die Arbeitnehmer der ausgegliederten Abteilungen arbeiten noch in den Räumen der Antragsgegnerin zu 1).

Der Antragsteller begehrt mit dem vorliegenden Beschlußverfahren die Feststellung, daß beide Antragsgegnerinnen einen Betrieb haben und hat einen entsprechenden Sachantrag gestellt. Die Antragsgegnerinnen haben beantragt, den Antrag abzuweisen.

Der Antrag des Antragstellers hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsgegnerinnen ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung durch das Landesarbeitsgericht statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Rüge des Antragstellers, die Rechtsbeschwerdebegründung entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen nach § 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, weil sie eine durch den angefochtenen Beschluß etwa verletzte Rechtsnorm weder ausdrücklich bezeichne, noch darlege, worin eine solche Gesetzesverletzung bestehe, ist nicht begründet. Der Rechtsbeschwerdebegründung ist zu entnehmen, daß die Verkennung des Betriebsbegriffs durch das Landesarbeitsgericht



und somit eine Verletzung des § 1 BetrVG gerügt und die Abänderung der Beschlüsse der Vorinstanzen erstrebt wird. Damit genügt sie den gesetzlichen Formerfordernissen.

2. Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis beider Antragsgegnerinnen sind gegeben.

3. Zutreffend haben die Vorinstanzen das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an der Klärung der zwischen den Beteiligten streitigen Rechtsfrage angenommen. Es folgt für den Antragsteller u.a. daraus, als Organ der Belegschaft Klarheit darüber zu haben, welche Arbeitnehmer von ihm gegenüber der Antragsgegnerin zu 1) und ggf. der Antragsgegnerin zu 2) zu vertreten sind.

III. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Zurückweisung des Antrags. Es fehlt die rechtliche Vereinbarung der beiden Antragsgegnerinnen über die gemeinsame Führung eines Betriebs.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Auffassung, mit der es das Vorliegen eines einheitlichen Betriebs bejaht hat, der beiden Antragsgegnerinnen zuzuordnen sei, im wesentlichen ausgeführt: Es sei in Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannt, daß zwei Unternehmen gemeinsam einen Betrieb bilden können. Abgesehen von der räumlichen Verbundenheit bestehe zwischen beiden Antragsgegnerinnen wechselseitige Abhängigkeit, die eindeutig für eine organisatorische Verklammerung der beiden Unternehmensbereiche und für das Vorliegen eines einheitlichen Betriebs spreche. Soweit das Bundesarbeitsgericht darauf abstelle, daß Voraussetzung für das Vorhandensein eines Betriebs zweier Unternehmen eine Vereinbarung hierüber sei, könne auch dieses Erfordernis hier als erfüllt angesehen werden, da die Zusammenarbeit zwischen den Antragsgegnerinnen ohne entsprechende Absprache überhaupt nicht denkbar und der Unternehmenszweck eines Speditionsbetriebs ohne die bei der Antragsgegnerin zu 2) zusammengefaßten Verwaltungstätigkeiten überhaupt nicht durchführbar sei. Durch die Zuteilung eines Teils der Aufgaben der Antragsgegnerin zu 1) an die Antragsgegnerin zu 2) habe sich betriebsorganisatorisch nichts geändert.



2. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden.

a) Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß beide Antragsgegnerinnen rechtlich voneinander getrennte Unternehmen bilden. Gegen die rechtliche Selbständigkeit beider Unternehmen spricht weder die Personengleichheit der Geschäftsführungen, noch die wirtschaftliche Verflechtung beider Antragsgegnerinnen (vgl. BAG Beschluß vom 17. Januar 1978, AP Nr. 1 zu § 1 BetrVG 1972).

Die Antragsgegnerin zu 2) ist als juristische Person nicht identisch mit ihrem Geschäftsführer. Zwar bestehen gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen beiden Antragsgegnerinnen dadurch, daß die eine Komplementär der anderen ist; auch daraus kann jedoch eine rechtliche Identität beider Antragsgegnerinnen nicht hergeleitet werden. Ebenso sind die Unternehmenszwecke, die von beiden Antragsgegnerinnen verfolgt werden, zwar aufeinander bezogen, aber nicht gleich. Die Antragsgegnerin zu 1) erbringt Spediteurleistungen, Gegenstand der Unternehmenstätigkeit der Antragsgegnerin zu 2) ist der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie deren Verwaltungen.

Soweit im Schrifttum die Frage erörtert wird, ob betriebsverfassungsrechtlich ein einheitliches Unternehmen dann angenommen werden muß, wenn in einer GmbH & Co.KG die GmbH keine weiteren Aufgaben übernimmt als die der Geschäftsführung für die Personengesellschaft (vgl. Wiedemann-Strohn, Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG 1972 mit weiteren Nachweisen), bedarf es einer Auseinandersetzung mit diesem Problem hier nicht, weil die Tätigkeit der Antragsgegnerin zu 2) sich nicht darauf beschränkt, die rechtlich verselbständigte "Vorstandsetage" (Wiedemann-Strohn, aaO) der Antragsgegnerin zu 1) zu sein. Sie übt vielmehr weitere Tätigkeiten als herrschendes Unternehmen der Unternehmensgruppe B aus, die aus einer Anzahl in- und ausländischer Unternehmen besteht

b) Zutreffend ist - jedenfalls im Ansatz - auch die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß mehrere Unternehmen einen Betrieb bilden können. Das setzt jedoch voraus, daß die be-



teiligten Unternehmen sich zu gemeinsamer Führung dieses Betriebs rechtlich verbunden haben (vgl. BAG vom 17. Januar 1978, aaO; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 1 Anm. 22; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 60, 71; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 5; GK-Kraft, BetrVG, 2. Bearbeitung, § 4 Anm. 7; Löwisch, RdA 1976, 35 ff. [37])).

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts fehlt es an einer solchen rechtlichen Vereinbarung zwischen den Antragsgegnerinnen. Das Landesarbeitsgericht hat eine entsprechende Vereinbarung beider Antragsgegnerinnen nicht festgestellt, auch ist hierfür von den Beteiligten nichts vorgetragen. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist eine Vereinbarung über die gemeinsame Führung eines Betriebs hier daraus zu schließen, daß die Zusammenarbeit zwischen den Antragsgegnerinnen ohne entsprechende Absprache überhaupt nicht denkbar wäre. Der Unternehmenszweck eines Speditionsbetriebs sei ohne die bei der Antragsgegnerin zu 2) zusammengefaßten Verwaltungstätigkeiten überhaupt nicht durchführbar.

Diesen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts ist nicht zu folgen. Es trifft zwar zu, daß beide Antragsgegnerinnen in der Durchführung ihrer Unternehmenstätigkeiten aufeinander angewiesen sind, sie aufeinander bezogen ausüben und darüber auch Einvernehmen zwischen den Antragsgegnerinnen besteht, wie sich schon aus der derzeitigen Identität der Geschäftsführungen ergibt. Daraus läßt sich jedoch nicht herleiten, daß die Antragsgegnerinnen auch eine Vereinbarung über eine einheitliche Führung eines Betriebs zur Durchführung ihrer Unternehmenstätigkeiten getroffen hätten. Unternehmerische Zusammenarbeit ist nicht identisch mit der arbeitstechnischen Erledigung der damit jeweils verbundenen Aufgaben. Mit seinen Ausführungen hat aber das Landesarbeitsgericht beides miteinander vermengt bzw. miteinander gleichgesetzt und von der einverständlichen Verfolgung von Unternehmenszielen auf die Vereinbarung über die Erreichung arbeitstechnischer Zwecke geschlossen. Das ist nicht zwingend. Es mag zutreffen, wie das Landesarbeitsgericht meint, daß der Unternehmenszweck der Antragsgegnerin zu 1) nicht ohne die bei der Antragsgegnerin zu 2) zusammen-



- 7 -

gefaßten Verwaltungstätigkeiten durchführbar ist. Das Landesarbeitsgericht übersieht jedoch, daß diese Tätigkeiten durchaus auch auf einen Dritten, etwa ein Dienstleistungsunternehmen, übertragbar wären und somit die Übernahme durch die Antragsgegnerin zu 2) damit ebenfalls keine konstitutive Bedeutung für die Frage erlangen kann, ob beide Antragsgegnerinnen deshalb einen einheitlichen Betrieb führen müßten. Die einheitliche Führung dieses Betriebs durch zwei Unternehmen muß rechtlich sichergestellt sein, nicht nur faktisch, z.B. infolge Personenidentität bestehen.

Schließlich führen die Erwägungen, mit denen das Landesarbeitsgericht an den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Mai 1958 (AP Nr. 1 zu § 3 BetrVG) anknüpft, nicht weiter. Das Landesarbeitsgericht hat nicht erkannt, daß Gegenstand jener Entscheidung nicht war, ob zwei Unternehmen einen Betrieb führen können, sondern ob in einem Unternehmen die Hauptverwaltung neben den Produktionsbetrieben als selbständiger Betrieb anzusehen ist.

c) Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts wird im übrigen auch durch die von ihm getroffenen Feststellungen nicht gedeckt. Die von den Antragsgegnerinnen vorgenommenen Umgliederungen sprechen im Gegenteil dafür, daß die von beiden Unternehmen verfolgten Ziele nicht durch einen Betrieb erreicht werden sollten. Daß die Antragsgegnerin zu 2) mit der Ausgliederung der Verwaltungsabteilungen bei der Antragsgegnerin zu 1) damit zugleich weitere Zielsetzungen insbesondere steuerrechtlicher Art verfolgte, ändert daran nichts. Beide Antragsgegnerinnen, die jedenfalls vor der Umstrukturierung im Januar 1977 unstreitig jeweils einen Betrieb geführt haben, haben mit der Aus- und Angliederung betriebsorganisatorische Maßnahmen getroffen, die nicht nur zum Schein erfolgt sind, sondern eine Neuordnung der Beziehungen beider Unternehmen wie auch weiterer Unternehmen der Unternehmensgruppe zum Gegenstand haben. Das wird nicht zuletzt durch die Änderung der Arbeitsverträge der von der Ausgliederung betroffenen Arbeitnehmer deutlich, die nunmehr auf die Antragsgegnerin zu 2) als Arbeitgeber lauten.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



d) Ist damit entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts eine Vereinbarung zwischen beiden Antragsgegnerinnen über die gemeinsame Führung eines Betriebs nicht festzustellen, kann hier dahinstehen, welchen Inhalt eine solche Vereinbarung haben müßte, um eine einheitliche Führung zu gewährleisten, etwa ob eine solche Vereinbarung notwendig eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zum Inhalt haben muß, oder ob auch andere vertragsrechtliche Gestaltungen möglich sind (vgl. dazu Löwisch, RdA 1976, 37). Offenbleiben kann hier ebenfalls, ob das Vorhandensein unterschiedlicher arbeitstechnischer Zwecke in vorher selbständigen Betrieben Vereinbarungen über die gemeinsame Führung eines Betriebs ausschließen kann.

gez.: Dr. Auffarth

Richter am BAG Roeper
ist wegen Urlaubs verhindert zu unterschreiben.

Dr. Leinemann

Dr. Auffarth

Döring

Dr. Martin

